

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 4. März 2015

11. Stück

- 73. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 74. Verlautbarung aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015
- 75. Rektorat
 - 75.1 Bestellung einer Leiterin und einer stellvertretenden Leiterin des Universitätszentrums für Frauen- und Geschlechterstudien
 - 75.2 Festsetzung des Lehrgangsbeitrags für die Universitätslehrgänge „Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer/-innen“
 - Deutsch - Sekundarstufe (PFL Deutsch - Sek)
 - Englisch - Sekundarstufe (PFL Englisch - Sek)
 - Mathematik - Sekundarstufe (PFL Mathematik - Sek)
 - Naturwissenschaften (PFL NAWI)
 - Primarstufe (PFL PSt)
 - 75.3 Festsetzung des Lehrgangsbeitrags für den Universitätslehrgang „Professionalität im Lehrberuf (ProFiL)“
- 76. Rektor - Erteilung einer Vollmacht gemäß § 28 UG an den Leiter des Universitätslehrgangs „Professional Management in tax accountancy“ gemäß § 56 UG
- 77. Vizerektorin für Forschung - Erteilung bzw. Widerruf von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2 UG an Projektleiter/innen
- 78. Studienrektorin
 - 78.1 Ernennung eines stellvertretenden Studienprogrammleiters für das BA-Studium Medien- und Kommunikationswissenschaften, das MA-Studium Medien, Kommunikation und Kultur und das auslaufende Diplomstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaften
 - 78.2 Ernennung eines Studienprogrammleiters für das BA- und MA-Studium Angewandte Musikwissenschaft
 - 78.3 Ernennung eines Mitglieds des Doktoratsbeirates für das Dissertationsgebiet Organisationsentwicklung
 - 78.4 Ernennung eines Mitglieds der Doktoratsbeiräte für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Dissertationsgebiete Angewandte Betriebswirtschaft, Geographie inkl. Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde, Informationsmanagement, Soziologie, Volkswirtschaft und Wirtschaft und Recht
- 79. Ausschreibung der Forschungs- und Förderungspreise des Landes Steiermark 2015
- 80. Ausschreibung von außeruniversitären Stellen - Beauftragte für Bildungskooperation in Tirana, Sarajevo, Chisinau und St. Petersburg
- 81. Ausschreibung freier Stellen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 18. März 2015

Redaktionsschluss ist Freitag, 13. März 2015

Druck und Verlag: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Stabsstelle Rechtsangelegenheiten

Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt

T: +43 (0) 463/2700-9161,-9164 (Skr.)

F: +43 (0) 463/2700-999161

E: mitteilungsblatt@aau.at

H: <http://www.aau.at/mitteilungsblatt>

73. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

Die Bundesgesetzblätter sind über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes, <http://ris.bka.gv.at> abrufbar.

Teil II

Nr. 41/2015: Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015

74. VERLAUTBARUNG AUFGRUND DER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT ÜBER DIE WAHLTAGE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSWAHLEN 2015

Wahltag

Als Wahltag für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2015 werden der

19., 20. und 21. Mai 2015

festgelegt.

Folgende Fristen und Termine sind einzuhalten:

31. März 2015 (sieben Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Stichtag für die Wahlberechtigung (§ 47 Abs. 5 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 - HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, und § 14 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 - HSWO 2014, BGBl. II Nr. 376/2014)- Beginn der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 HSWO 2014)- Beginn der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 HSWO 2014)
1. April 2015 (Tag nach Ablauf des Stichtages)	<ul style="list-style-type: none">- Beginn der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
2. April 2015 (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages)	<ul style="list-style-type: none">- Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
9. April 2015 (sechs Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Beginn der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)- Beginn der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 1 HSWO 2014)
14. April 2015 (fünf Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Ende der Einbringungsfrist für Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 HSWO 2014)- Ende der Frist zur Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 19 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HSWO 2014)- Ende der Frist für die Einbringung schriftlicher Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit 19 Abs. 1 HSWO 2014)
17. April 2015 (binnen drei Werktagen ab Ende der Frist zur Einsichtnahme)	<ul style="list-style-type: none">- Letzter Zeitpunkt für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 20 Abs. 2 HSWO 2014)
21. April 2015 (vier Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none">- Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014)

	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (§ 30 Abs. 1 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen bei Wahlvorschlägen (§ 27 Abs. 7 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Herstellung des Einvernehmens über unterscheidende Bezeichnungen der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 HSWO 2014)
23. April 2015 (vier Wochen vor dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Einbringungsfrist für Kandidaturen (§ 28 Abs. 1 HSWO 2014) - Letzte Möglichkeit der Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen und deren Wirkungsbereiche (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
28. April 2015 (drei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Zeitpunkt für die Vorlage der Verbesserungen von Kandidaturen (§ 29 Abs. 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Zurückziehung einer Kandidatur (§ 30 Abs. 1 und 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen (§ 32 Abs. 3 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Veranlassung des Druckes der Stimmzettel; gleichzeitig mit Verlautbarung (§ 44 Abs. 5 HSWO 2014)
5. Mai 2015 (zwei Wochen vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahllokale (§ 33 Abs. 1 HSWO 2014)
12. Mai 2015 (eine Woche vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist zur Beantragung einer Wahlkarte (§ 52 Abs. 1 HSWO 2014)
18. Mai 2015 (ein Tag vor dem ersten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Zeitpunkt für die Herstellung der papierbasierten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse (§ 21 HSWO 2014)
19. Mai 2015	<ul style="list-style-type: none"> - Erster Wahltag - Letzter Zeitpunkt für die Konstituierung der Unterkommissionen (§ 10 Abs. 2 HSWO 2014)
20. Mai 2015	<ul style="list-style-type: none"> - Zweiter Wahltag - Rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)
21. Mai 2015	<ul style="list-style-type: none"> - Dritter Wahltag - Erster Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse
28. Mai 2015 (eine Woche ab dem letzten Wahltag)	<ul style="list-style-type: none"> - Letzter Zeitpunkt für die Verlautbarung der Wahlergebnisse (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 63 Abs. 1 HSWO 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Zuweisung der Mandate (§ 51 Abs. 4 HSG 2014) - Letzter Zeitpunkt für die Verständigung der Gewählten (§ 51 Abs. 4 HSG 2014 und § 64 Abs. 1 HSWO 2014)
Binnen zwei Wochen ab Verlautbarung des jeweiligen Wahlergebnisses	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wahl der Bundesvertretung (§ 56 Abs. 2 HSG 2014)

	- Möglichkeit von Einsprüchen gegen die Wahlen der Hochschulvertretungen und der Studienvertretungen (§ 57 Abs. 2 HSG 2014)
1. Juli 2015	- Beginn der neuen Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 HSG 2014)

Die Vorsitzende der Wahlkommission
Mag. Silvia Melischnig

75. REKTORAT

75.1 BESTELLUNG EINER LEITERIN UND EINER STELLVERTRETENDEN LEITERIN DES UNIVERSITÄTSZENTRUMS FÜR FRAUEN- UND GESCHLECHTERSTUDIEN

Gemäß § 20 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 1 Z 5 UG sowie nach Maßgabe der Satzung, Teil A § 7 und des Organisationsplanes der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt werden

Frau Mag. Kirstin Mertlitsch
zur Leiterin
(mit Wirksamkeit vom 25. Feber 2015)

und

Frau Mag. Maria Mucke
zur stellvertretenden Leiterin
(mit Wirksamkeit vom 2. März 2015)

des Universitätszentrums für Frauen- und Geschlechterstudien bestellt. Das Zentrum ist eine Organisationseinheit im Sinne des UG. Die Funktionsperiode endet spätestens am 31. Dezember 2015.

Mit dieser Bestellung ist die Bevollmächtigung verbunden, freie Dienstverträge und Werkverträge nach den universitären Standards im Rahmen der dem Institut zugewiesenen Mittel, insbesondere der aus Projekten gemäß § 27 UG erworbenen Mittel, abzuschließen. Der Abschluss der Rechtsgeschäfte erfolgt im Namen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Diese Vollmacht ist an die Funktion der Leiterin bzw. stellvertretenden Leiterin gebunden und erlischt mit deren Beendigung automatisch.

75.2 FESTSETZUNG DES LEHRGANGSBEITRAGS FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE „PÄDAGOGIK UND FACHDIDAKTIK FÜR LEHRER/-INNEN“

- DEUTSCH - SEKUNDARSTUFE (PFL DEUTSCH - SEK)
- ENGLISCH - SEKUNDARSTUFE (PFL ENGLISCH - SEK)
- MATHEMATIK - SEKUNDARSTUFE (PFL MATHEMATIK - SEK)
- NATURWISSENSCHAFTEN (PFL NAWI)
- PRIMARSTUFE (PFL PST)

Für die o. a. Universitätslehrgänge wurde der Lehrgangsbeitrag vom Rektorat gem. § 91 Abs. 7 UG mit jeweils € 140,-- pro Semester festgesetzt.

75.3 FESTSETZUNG DES LEHRGANGSBEITRAGS FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „PROFESSIONALITÄT IM LEHRBERUF (PROFIL)“

Für o. a. Universitätslehrgang wurde der Lehrgangsbeitrag vom Rektorat gem. § 91 Abs. 7 UG mit € 300,-- pro Semester festgesetzt.

Für das Rektorat
Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch

76. REKTOR - ERTEILUNG EINER VOLLMACHT GEMÄSS § 28 UG AN DEN LEITER DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS „PROFESSIONAL MANAGEMENT IN TAX ACCOUNTANCY“ GEMÄSS § 56 UG

An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist der Universitätslehrgang

**„Professional Management in tax accountancy“
Innenauftragsnummer AL6899300842**

eingrichtet.

Der Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ermächtigt unter Berücksichtigung der Richtlinien für Bevollmächtigungen gemäß § 28 UG

**Herrn O. Univ.-Prof. i. R. Dr. Herbert Kofler
Institut für Finanzmanagement**

in seiner Funktion als Leiter dieses Universitätslehrgangs zum Abschluss der für den Lehrgangsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte, einschließlich dem Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen, und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Lehrgangsorganisation.

Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Darlehensgeschäfte jeglicher Art sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen.

Die Vollmacht ist an die Funktion des Leiters des Universitätslehrgangs gebunden und erlischt automatisch mit Beendigung der Funktion bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung des Universitätslehrgangs. Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet.

Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch

77. VIZEREKTORIN FÜR FORSCHUNG - ERTEILUNG BZW. WIDERRUF VON VOLLMACHTEN GEMÄSS § 27 ABS. 2 UG AN PROJEKTLEITER/INNEN

Erteilung

Die Vizerektorin für Forschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ermächtigt gemäß § 27 Abs. 2 i.V.m. § 28 UG folgende Universitätsangehörige zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem Widmungszweck des angeführten Projektes entsprechen, einschließlich dem Abschluss von freien Dienstverträgen und Werkverträgen, und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem u. a. Projekt. Von dieser Vollmacht nicht umfasst sind Arbeitsverträge und Darlehensgeschäfte jeglicher Art. Eine Übertragung dieser Vollmacht ist nicht gestattet. Die Vollmacht erlischt spätestens drei Monate nach Beendigung des u. a. Projektes automatisch.

Name Organisationseinheit	Projekt Innenauftragsnummer
Dafinger, M.A., Univ.-Ass. Johannes Institut für Geschichte	Erinnerungsgemeinschaften in Kärnten/ZG A7112240001
Heller, M.A., Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Institut für Palliative Care und Organisationsethik	KONZEPT_ULG_SCHÖNBERG AB7166320008
Hudelist, Mag. Andreas Institut für Deutschdidaktik	Erinnerungsgemeinschaften in Kärnten/DD A71501000003
Kaltenbacher, Univ.-Prof. DI Dr. Barbara Institut für Mathematik	DK/WK Mathematik A71431000007
Lerchster, Sen. Scientist Mag. Dr. Ruth Institut für Organisationsentwicklung, Gruppendynamik und Interventionsforschung	Regionalmanagement AB7166210003
Mayr, O. Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Heinrich C. Institut für Angewandte Informatik	Erlösekonto Gruppe AE AS7143700001

Mertlitsch, Mag. Carmen Schreibcenter	Vortrag Heller A71662060001
	Publikation Vereinbarkeit von Familie und Beruf A71662060002
	Weiterbildungsveranstaltungen SC AW7689730002
Schartner, PD Assoc. Prof. DI Dr. Peter Institut für Angewandte Informatik	Erlösekonto Syssec AS7143700002
	12. Österr. IT-Sicherheitstag 2015 AW7143700007
Taubner, Univ.-Prof. Dr. Svenja Institut für Psychologie	Conference SPR-EU-2015 AW7111600003
Ukowitz, Assoc. Prof. Mag. Dr. Martina Institut für Organisationsentwicklung, Gruppen- dynamik und Interventionsforschung	Kärnten international A71662100031
Wintersteiner, Univ.-Prof. Mag. Dr. Werner Fakultätszentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik	IK-Lehrgang 7. DG AW7166205002

Widerruf

Gemäß Pkt. 2 lit a der Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die an **Frau ORätin Dr. Evelyn Klein**, Fakultätszentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik, erteilte Vollmacht zum Abschluss von Rechtsgeschäften, freien Dienstverträgen und Werkverträgen für u. a. Projekt widerrufen:

Projekt Innenauftragsnummer	Verlautbarung im Mitteilungsblatt		Widerruf mit
IK-Lehrgang 7. DG AW7166205002	05.11.2014	3. Stück, Nr. 17	31.12.2014

Die Vizerektorin für Forschung
Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall

78. STUDIENREKTORIN

78.1 ERNENNUNG EINES STELLVERTRETENDEN STUDIENPROGRAMMLEITERS FÜR DAS BA-STUDIUM MEDIEN- UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFTEN, DAS MA-STUDIUM MEDIEN, KOMMUNIKATION UND KULTUR UND DAS AUSLAUFENDE DIPLOMSTUDIUM PUBLIZISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFTEN

Die Studienrektorin ernennt gemäß Satzung Teil B § 3 (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, Beilage 2, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 4. Feber 2015, 9. Stück, Nr. 65.1)

Herrn Ass.-Prof. Mag. Dr. Matthias Wieser

zum stellvertretenden Studienprogrammleiter für das BA-Studium Medien- und Kommunikationswissenschaften, das MA-Studium Medien, Kommunikation und Kultur und das auslaufende Diplomstudium Publizistik und Kommunikationswissenschaften.

Mit der Ernennung zum stellvertretenden Studienprogrammleiter ist die Beauftragung zur Durchführung und Koordination der in der Satzung Teil B § 3 Abs. 3 umschriebenen Aufgaben im Namen der Studienrektorin verbunden.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer der Dienstverhinderung der stellvertretenden Studienprogrammleiterin, Frau Mag. Dr. Karin Waldher.

78.2 ERNENNUNG EINES STUDIENPROGRAMMLEITERS FÜR DAS BA- UND MA-STUDIUM ANGEWANDTE MUSIKWISSENSCHAFT

Die Studienrektorin ernennt gemäß Satzung Teil B § 3 (verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, Beilage 2, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 4. Feber 2015, 9. Stück, Nr. 65.1)

Herrn Mag. Mag. Dr. Daniel Ender

zum Studienprogrammleiter für das BA- und MA-Studium Angewandte Musikwissenschaft.

Mit der Ernennung zum Studienprogrammleiter ist die Beauftragung zur Durchführung und Koordination der in der Satzung Teil B § 3 Abs. 3 umschriebenen Aufgaben im Namen der Studienrektorin verbunden.

Die Funktion als Studienprogrammleiter beginnt mit 1. März 2015 und endet am 30. April 2015.

78.3 ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DES DOKTORATSBEIRATES FÜR DAS DISSERTATIONSGBIET ORGANISATIONSENTWICKLUNG

Die Studienrektorin ernennt gemäß Teil B § 19 Abs. 4 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, in der geltenden Fassung,

Herrn Priv.-Doz. Mag. Dr. Hubert Lobnig

zum Mitglied des Doktoratsbeirates für das Dissertationsgebiet Organisationsentwicklung an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung.

Seine Funktion beginnt am 1. März 2015 und endet am 30. September 2015.

78.4 ERNENNUNG EINES MITGLIEDS DER DOKTORATSBEIRÄTE FÜR DIE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN DISSERTATIONSGBIETE ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT, GEOGRAPHIE INKL. UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE UND WIRTSCHAFTSKUNDE, INFORMATIONSMANAGEMENT, SOZIOLOGIE, VOLKSWIRTSCHAFT UND WIRTSCHAFT UND RECHT

Die Studienrektorin ernennt gemäß Teil B § 19 Abs. 4 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, in der geltenden Fassung,

Herrn Univ.-Prof. Dr. Ralf Terlutter
(anstelle von Herrn Assoc. Prof. Dr. Herwig Winkler)

zum Mitglied der Doktoratsbeiräte für die o. g. Dissertationsgebiete an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

Seine Funktion beginnt am 1. März 2015 und endet am 30. September 2015.

Die Studienrektorin
Ass.-Prof. Mag. Dr. Doris Hattenberger

Die Vizestudienrektorin
Ass.-Prof. Mag. Dr. Kornelia Tischler

79. AUSSCHREIBUNG DER FORSCHUNGS- UND FÖRDERUNGSPREISE DES LANDES STEIERMARK 2015

- **Forschungspreis für Wissenschaft und Forschung**
für eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler für hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung

- **Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung**
für eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler für hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung
- **Erzherzog-Johann-Forschungspreis**
für hervorragende Leistungen in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steiermark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen

Die Preise sind mit jeweils € 12.000,- dotiert. Bewerberinnen und Bewerber müssen die österreichische oder eine andere EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von EU-Staaten und Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Für eine Diplomarbeit, Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird kein Preis vergeben. Für Arbeiten, die bereits mit einem Preis ausgezeichnet wurden und/oder zeitgleich bei einem anderen Bewerb eingereicht wurden, erfolgt ebenfalls keine Preiszuerkennung. Zulässig ist jedoch die Wiedereinreichung einer Arbeit, die für einen der vergangenen steirischen Forschungspreise bereits eingereicht wurde und mit keinem Preis ausgezeichnet wurde.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 13. Mai 2015.

Kontakt: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. 8, Referat für Wissenschaft und Forschung, Frau Maria Ladler, Zimmerplatzgasse 13, 8010 Graz, Tel. 0316/877-2003, E-Mail: maria.ladler@stmk.gv.at.

Die vollständigen Ausschreibungstexte mit Angabe der erforderlichen Bewerbungsvoraussetzungen und -unterlagen sind abrufbar unter:
<http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/76925500/DE/>

80. AUSSCHREIBUNG VON AUSSERUNIVERSITÄREN STELLEN - BEAUFTRAGTE FÜR BILDUNGSKOOPERATION IN TIRANA, SARAJEVO, CHISINAU UND ST. PETERSBURG

Die Funktion je einer/eines Beauftragten für Bildungskooperation in Tirana, Sarajevo, Chisinau und St. Petersburg gelangt mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 zur Nachbesetzung. Dieses Kooperationsmodell wird vom Bundesministerium für Bildung und Frauen in Zusammenarbeit mit dem Verein KulturKontakt Austria durchgeführt.

Aufgabenbereiche:

Management von Projekten im schulischen Bereich in Zusammenarbeit mit lokalen, österreichischen und internationalen Bildungsinstitutionen. Organisatorische Abwicklung vor Ort in Absprache mit dem Verein KulturKontakt Austria.

Voraussetzungen:

- Abschluss eines Universitätsstudiums (insbes. Lehramt für höhere Schulen)
- Projektmanagement- und Organisationserfahrung
- Kenntnisse über das österreichische Schulwesen
- verhandlungsfähiges Englisch, Kenntnisse der Landessprache von Vorteil; an den Dienstorten St. Petersburg, Chisinau und Sarajevo sind verhandlungssichere Kenntnisse der Landessprache/n erforderlich
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und selbständigem Handeln; Flexibilität
- Leistungsbereitschaft; interkulturelle Sensibilität sowie Erfahrung im Konfliktmanagement

Vorgesehen ist eine einjährige Vertragsdauer mit Verlängerungsmöglichkeit.

Bewerbungsschluss ist der 13. März 2015.

Genauere Informationen zur Ausschreibung (inhaltliche Schwerpunkte, Entgelt, Einbringung der Bewerbungen) sind unter www.weltweitunterrichten.at abrufbar, Detailinformationen können auch beim Bundesministerium für Bildung und Frauen, Referat IA/4a, Herrn ADiR. RegR Robert Fittner, Tel. 01 53120-332, E-Mail robert.fittner@bmbf.gv.at eingeholt werden.

Allgemeine Informationen über die Tätigkeit einer/eines Beauftragten für Bildungs Kooperation finden sich unter www.kulturkontakt.or.at und www.k-education.at.

81. AUSSCHREIBUNG FREIER STELLEN AN DER ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT

81.1 Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt schreibt gem. § 107 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende auf 4 Jahre (bis 2019) befristete **Vertretungsstelle** zur Besetzung aus:

Senior Scientist

am „Fakultätszentrum für Friedensforschung und Friedenspädagogik“ (ZFF), Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung, Standort Klagenfurt, im Beschäftigungsausmaß von 100%, für die Dauer einer Karenzierung, voraussichtlich bis 31. März 2019. Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung i.F. Senior Scientist ohne Doktorat beträgt € 2.662,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen, Einstufung nach Uni-KV B1. Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung i.F. Senior Scientist mit Doktorat beträgt € 3.546,- brutto (14 x jährlich), Einstufung nach Uni-KV B1 (lit.b).

Voraussichtlicher Beginn des Angestelltenverhältnisses ist der 1. Mai 2015.

Das ZFF ist einer kritischen Sozialforschung verpflichtet, die sich - mit dem Erkenntnisinteresse der Gewaltreduktion - mit langfristigen gesellschaftlichen Problemfeldern beschäftigt und an deren Erforschung mit dem Ziel arbeitet, ein tiefgreifendes Verständnis sozialer Entwicklungen zu gewinnen und Beiträge zur Lösung anstehender Probleme zu leisten.

Ihre Aufgaben

- Selbständige, an die bestehenden Schwerpunkte des Fakultätszentrums - Transdisziplinäre Friedensforschung (Verbindung von Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften) - anschlussfähige, theoretische und empirische Forschung
- Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Bereich der Friedensforschung sowie entsprechende Prüfungs- und Betreuungstätigkeit
- Entwicklung, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten
- Konzeption und Betreuung der Gesamtlehre
- (Internationale) Publikations- und Vortragstätigkeit
- Einwerbung von Projektgeldern im Rahmen von Drittmittelprojekten
- Mitarbeit an administrativen und organisatorischen Aufgaben, sowie in Gremien, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissenstransfer des Fakultätszentrums

Ihre Voraussetzungen

- Abgeschlossenes einschlägiges Studium in einem geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Fach
- Forschungstätigkeit z.B. Dissertationsprojekt mit einem deutlichen Bezug zur Friedensforschung
- Wissenschaftliche Publikationen mit einem deutlichen Bezug zur Friedensforschung
- Erfahrung in Lehre

Erwünscht sind

- Nachweisbare Beschäftigung mit Themen: *Theorien der Friedensforschung, Theorie und Praxis Ziviler Konfliktbearbeitung, Kultur und Konflikt, Politische Pädagogiken (z.B. Friedenspädagogik, Menschenrechte, globales Lernen, politische Bildung, Migrationsfragen) sowie Friedenspolitik*
- Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen und Kongressen
- Team- und Organisationskompetenz

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis 25.03.2015** unter der **Kennung 089/15** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Stabsstelle Dekanatekanzlei/Recruiting, **ausschließlich über das Onlinebewerbungsformular** unter <http://www.aau.at/obf> zu richten.

Alle Bewerbungen müssen folgende Teile enthalten:

- Lebenslauf mit vollständiger wissenschaftlicher Laufbahn
- Liste von Publikationen und Vorträgen, welche für die bisherige wissenschaftliche Arbeit repräsentativ sind (inklusive zwei Reprints)
- Darstellung der eigenen Forschungsinteressen und Motivation, in unserem Team mitzuarbeiten (max. 5 Seiten)

Für nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Position wenden Sie sich bitte an Herrn Univ.-Prof. Dr. Werner Wintersteiner (werner.wintersteiner@aau.at).

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

- 81.2 Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt schreibt gem. § 107 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Stelle zur Besetzung aus:

Universitätsassistentin / Universitätsassistent

am Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft (AB Kommunikationswissenschaft, Organisationskommunikation, Medienmanagement), Fakultät für Kulturwissenschaften, im Beschäftigungsausmaß von 100 % (Uni-KV: B 1). Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt € 2.662,90 brutto (14 x jährlich) und kann sich auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen. Voraussichtlicher Beginn des auf vier Jahre befristeten Anstellungsverhältnisses ist **ehestmöglich**.

Aufgabenbereich:

- Lehre im Bereich Kommunikationswissenschaft insbesondere Organisationskommunikation und Medienmanagement
- Forschungstätigkeit im Bereich Kommunikationswissenschaft, speziell im Bereich Organisationskommunikation und Medienmanagement
- Mitarbeit bei administrativen und organisatorischen Aufgaben des Instituts sowie in universitären Gremien
- Mithilfe bei der Konzeption, Umsetzung und Koordination von Projekten und Veranstaltungen (Forschungsprojekte, Gastvorträge, Konferenzen etc.)
- Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten mit dem Ziel der Erstellung einer Dissertation

Voraussetzungen für die Einstellung:

- Abgeschlossenes Master-/Diplomstudium der Publizistik-, Medien- und/oder Kommunikationswissenschaft
- Kenntnisse in den Bereichen Organisationskommunikation und Medienmanagement

Erwünscht sind:

- Organisationskompetenz
- Gute Englischkenntnisse
- Teamerfahrung, -fähigkeit
- Praktische Erfahrungen im Bereich Organisationskommunikation und/oder Medienmanagement
- PC/EDV-Kenntnisse

Diese Stelle dient der fachlichen und wissenschaftlichen Bildung von AbsolventInnen eines Master- bzw. Diplomstudiums mit dem Ziel des Abschlusses eines Doktorats-/Ph.D.-Studiums der Kommunikationswissenschaft. Bewerbungen von Personen, die bereits über ein facheinschlägiges Doktorat bzw. einen facheinschlägigen Ph.D. verfügen, können daher nicht berücksichtigt werden.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 25. März 2015** unter der **Kennung 101/15** an die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Stabsstelle Dekanatekanzlei/Recruiting, **ausschließlich über das Onlinebewerbungsformular** unter <http://www.aau.at/obf> zu richten.

Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.